

**Sportförderrichtlinien
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 01.01.2019
i.d.F. vom 21.11.2019**

Sportpflege

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 01.01.2019

1. Änderung vom 21.11.2019

**Sportförderrichtlinien
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 01.01.2019
i.d.F. vom 21.11.2019**

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Inklusion, Integration, Gewaltprävention und Förderung des Ehrenamtes an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden sowie dem Stadtsportverband Gronau e.V. (SSV) angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf vertraglicher Vereinbarung und auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

Allgemeines:

Damit die Gronauer Sportvereine ihre Angebote unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, gewährt die Stadt Gronau (Westf.) den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem Stadtsportverband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert
- die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten
- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine
- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- Pachtübernahmen, AfA-Übernahmen (ausschließlich für stadeigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)

- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH
- Kostenzuschüsse für die sportliche Selbstverwaltung
- Kostenzuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht,
- die als gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind,
- deren Mitgliedsbeiträge am 01. Januar 2019 mindestens monatlich für
 - Jugendliche: 3,00 Euro
 - Erwachsene 5,00 Euro
 - Familien: 10,00 Eurobetragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

1. Allgemeine Förderung des Sports

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und der weiteren Mitglieder nach der jährlichen Meldung bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung. Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 26 Jahren beträgt 10,00 € und bei allen anderen Vereinsmitgliedern 5,00 €.

2. Förderung des Leistungssports

Sportlerinnen und Sportlern, die an NRW-Meisterschaften, der höchsten Amateurliga der jeweiligen Sportart, Bundesligen, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen und den jeweilig erforderlichen Qualifikationswettbewerben teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

Für die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften, mindestens auf NRW-Landesebene, wird auf Antrag des ausrichtenden Vereins ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt.

Kostenzuschuss:

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer
2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrtmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife sind auszunutzen.
-bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von zurzeit 0,30 Euro nach der steuerrechtlichen Regelung; bei mehreren Teilnehmern (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.
3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz
4. Verpflegungskosten; Selbst- oder Fremdverpflegung

Der städtische Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen. Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

3. Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	300,00 €
75 Jahre	400,00 €
100 Jahre	500,00 €
alle weiteren 25 Jahre	500,00 €

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

4. Förderung der Übungsleitertätigkeit

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschusseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 200,00 € pro gewährter Zuschusseinheit.

5. Unterhaltung der Sportanlagen

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein und regelmäßig genutzt werden.

- **Außenanlagen** – Unterhaltung und Pflege
Rasenspielflächen jeweils 0,21 Euro/je qm

Für die Rasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserung größerer Rasenschäden (z. B. Torräume) ausgeführt.

Die Rasenplatzpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten nach Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Kunstrasenspielflächen 500,00 Euro

Für die Kunstrasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege der Außenanlagen, Stehränge, Tribüne, Zuwegung und Eingangsbereich werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Tennisplatz (außen) pro Spielfeld 1.000,00 Euro

- **Außenanlagen – Beleuchtung**
Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit
(mindestens Normspielfeldgröße 68 x 105 m):

Rasenspielfeld 1.500,00 Euro

(nicht normgerechter) Trainingsplatz 500,00 Euro

Kunstrasenplatz	1.500,00 Euro
Außen-Reitplätze	500,00 Euro

- **Hallensportanlagen**

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle	1.500,00 Euro
Reithalle (je nach qm Reitfläche)	1,50 Euro/qm
Schießhalle (je qm Schießfläche)	1,50 Euro/qm
sonstige Hallen- und Sporträume	1,50 Euro/qm

6. Förderung von Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten, Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zu Planungsbeginn an die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport zu richten.

Nach Prüfung der Vereinsanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den Fachbereich Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des Zentralen Bau- und Umweltdienstes sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 € liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport, mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt Gronau als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgender Priorität richten:

Stufe 1

Unaufschiebbar Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

Stufe 2

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung.

Stufe 3

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn

25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins

25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins

10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € können in einer Summe ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Stadtsportverband

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, Politikfähigkeit und für Qualifizierungsmaßnahmen erhält der Stadtsportverband Gronau pro Jahr 1.000,00 €, deren Verwendung nachzuweisen ist.

8. Sportabzeichen

Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen und der notwendigen Qualifizierungen der Sportabzeichen des DOSB werden dem Stadtsportverband erstattet.

9. Überlassung städtischer Sportanlagen

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Sporträume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport
- Sportvereine, die dem SSV angehören
- Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger, u. a.)
- Jugendgruppen
- Breitensportgruppen
- andere interessierte Gruppen.

Die Benutzungspläne werden von der Verwaltung jährlich neu aufgestellt. Eine unterjährige (saisonale) Nutzung wird soweit wie möglich berücksichtigt.

2. Zustehende Zuschüsse nach dieser Richtlinie können von der Stadt Gronau mit Entgeltforderungen aus der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume sowie der Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH verrechnet werden.
3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sporträume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportanlagen, Sporthallen und Sporträumen in der Fassung vom 01.01.2014.

10. Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH

1. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.

2. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.
3. Die schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen“ bleibt bestehen.

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 0,50 Euro je genutzter Schwimmbahn/45 Min., vergleichbar zur Eigenbeteiligung eines Sportvereines für die Nutzung einer städtischen Sporthalleinheit (gem. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) in der aktuellen Fassung). Hierüber erhalten die Vereine eine gesonderte Rechnung durch die Stadtwerke Gronau GmbH.

11. Ehrungen durch die Stadt Gronau

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

- (a) die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, der dem IOC angehörenden internationalen Sportverbände sowie an den Olympischen Spielen,
- (b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene durchgeführt wurde,
- (c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.

Die Vorschläge nach den Buchstaben (a) bis (c) erfolgen durch den StadtSportVerband an die Stadt Gronau. Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben (a) bis (c) kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des StadtSportverbandes.

Inkrafttreten

Inkrafttreten dieser Fassung ab 01.01.2019; Inkrafttreten der 1. Änderung ab 21.11.2019.